Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/377

20.10.2023

Bekanntmachung eines Antrags auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 der Richtlinie 2014/25/EU

(C/2023/377)

Antrag eines Auftraggebers

Mit Datum vom 3. Oktober 2023 hat die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) erhalten. Der Antrag wurde von DEPA Commercial S.A. gestellt. Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags war der 4. Oktober 2023.

Der Antrag betrifft Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erdgasversorgung im Rahmen des Großhandels durch Einführer und Großhändler/Händler für andere Großhändler und Einzelhändler in Griechenland sowie die Erdgasversorgung im Rahmen des Einzelhandels für Stromerzeugern, Industrie- und Gewerbekunden, Haushalten sowie privaten und öffentlichen Endkunden zur Verwendung als Kraftstoff für Verkehrsmittel in Griechenland.

Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU lautet: „Aufträge, mit denen die Ausübung einer in Artikel 8 bis 14 genannten Tätigkeit ermöglicht werden soll, unterliegen dieser Richtlinie nicht, wenn der Mitgliedstaat oder die Auftraggeber, die den Antrag gemäß Artikel 35 gestellt haben, nachweisen können, dass die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen; Wettbewerbe, die zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in diesem geografisch abgegrenzten Gebiet ausgerichtet werden, unterliegen dieser Richtlinie ebenfalls nicht.“ Die volle Anwendung des Wettbewerbsrechts bleibt von der im Rahmen der Richtlinie 2014/25/EU vorgesehenen Möglichkeit einer Bewertung, inwieweit eine Tätigkeit dem unmittelbaren Wettbewerb ausgesetzt ist, unberührt.

Die Kommission entscheidet binnen 105 ([2]) Arbeitstagen, gerechnet ab dem oben genannten Arbeitstag, über diesen Antrag. Diese Frist läuft am 11. März 2024 ab.

Nach Artikel 35 Absatz 5 der Richtlinie 2014/25/EU gelten Anträge betreffend dieselben Tätigkeiten in Griechenland, die zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor Ablauf der durch den ersten Antrag eröffneten Frist eingehen, nicht als Neuanträge, und werden Rahmen dieses Antrags bearbeitet.

([1]) Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

([2]) Im Einklang mit Anhang IV Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/25/EU kombiniert mit Nummer 1 Unterabsatz 2.